

Merkblatt

für Anträge auf Forschungsgroßgeräte nach
Art. 91b GG mit
Leitfaden für die Antragstellung



Inhalt

Merkblatt für Anträge auf Forschungs Großgeräte	3
I Ziel der Förderung	3
II Antragsvoraussetzungen	3
III Gegenstand der Förderung.....	4
IV Verpflichtungen.....	4
V Veröffentlichungen von Antragsteller- und Projektdaten	6
Leitfaden für die Antragstellung im Programm „Forschungs Großgeräte“	7
I Allgemeine Hinweise	7
II Ablauf der Antragstellung und Aufbau des Antrags.....	9
1 Beiblätter zur Forschung (in elan als 1 Dokument).....	9
2 Lebenslauf/Lebensläufe (in elan als 1 Dokument).....	9
3 Beiblatt zum Betriebs- und Nutzungskonzept (in elan als 1 Dokument).....	9
4 Beiblatt zur Gerätekonfiguration (in elan als 1 Dokument).....	10
5 Aktuelle Firmenangebote.....	10

Merkblatt

für Anträge auf Forschungsgroßgeräte

I Ziel der Förderung

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) stellt im Rahmen des Förderprogramms „Forschungsgroßgeräte“ nach Art. 91b GG investive Mittel zur anteiligen (50%) Finanzierung von Forschungsgroßgeräten an Hochschulen zur Verfügung. Grundlage ist die Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen (AV-FGH), verabschiedet von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz. Die Investitionsvorhaben für die Hochschulforschung müssen sich durch besondere wissenschaftliche Qualität und überregionale Bedeutung auszeichnen. Die Geräte müssen weit überwiegend der Forschung dienen, d.h. die Notwendigkeit ihrer Beschaffung und ihrer Nutzung muss allein mit dem Einsatz in der Forschung begründet sein. Darüber hinaus darf das Gerät auch in der Lehre und / oder Krankenversorgung eingesetzt werden. Der Einsatz in diesen Gebieten wird bei der Beurteilung der Notwendigkeit nicht berücksichtigt.

II Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind staatliche Hochschulen und nichtstaatliche institutionell akkreditierte Hochschulen.

Die Investitionssumme (brutto) muss bei Hochschulen für angewandte Wissenschaften über 100.000,- Euro und bei den übrigen Hochschulen über 200.000,- Euro liegen.

Sofern die Investitionssumme einen Wert von 7.500.000,- Euro unterschreitet, können die Großgeräteanträge zu jeder Zeit nach Maßgabe der jeweiligen Landesregelung bei der DFG eingereicht werden.

Ab einer Investitionssumme von 7.500.000,- Euro ist zu unterscheiden zwischen Großgeräten, die ähnlich zu Geräten unterhalb dieser Grenzen ohne spezifische Forschungsprogrammatur für verschiedene Anwendungen an der Hochschule genutzt werden sollen, und somit zum Forschungsgroßgeräteprogramm zugelassen werden können, und solchen, die vergleichbar zu Forschungsbauten durch eine definierte Forschungsprogrammatur begründet werden und dementsprechend gemäß AV-FGH wie Forschungsbauten gehandhabt werden. DFG und Wissenschaftsrat stellen fest, ob ein Vorhaben mit Investitionskosten ab 7.500.000 Euro in die

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



Kategorie Forschungsbauten oder in die Kategorie Großgeräte fällt. Eine Antragstellung ist erst nach dieser Feststellung möglich.

Die Länder oder die Hochschulen bestätigen mit der Antragstellung die Mitfinanzierung gemäß §10 AV-FGH.

III Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionsmittel für Großgeräte. Für jedes Großgerät ist ein separater Antrag vorzulegen.

Ein Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Funktionseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät (einschließlich Software) und dem Zubehör - dazu können auch die für den Betrieb nicht unmittelbar notwendigen methodischen und messtechnischen Ergänzungen oder Hilfsmittel gehören - soll eine angemessene Relation bestehen.

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung des Antrags auf Bewilligung eines Forschungsgroßgeräts verpflichten Sie sich,

- **die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis** einzuhalten¹.

Zu den allgemeinen Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln sowie die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG

¹ Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift „[Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“ und in den „[Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V.](#)“ (DFG-Vordruck 2.00).

kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter oder Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Hochschule,

1. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten. In den Besonderen Verwendungsrichtlinien für Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b GG (DFG-Vordruck 2.18) sind die Einzelheiten hinsichtlich Mittelverwendung, Zweckbindung, Gerätenutzung etc. geregelt. Sie sind Bestandteil einer Bewilligung.

www.dfg.de/formulare/2_18/

2. zu beachten, dass die Bewilligung herstellerneutral erfolgt. Den Anträgen beigelegte Angebote und Bewertungen der Marktsituation sind für die zweckentsprechende Beschaffung des Forschungsgroßgerätes unverbindlich.

3. sechs Monate nach Inbetriebnahme des Gerätes den Verwendungsnachweis für Forschungsgroßgeräte vorzulegen (DFG-Vordruck 41.35).

www.dfg.de/formulare/41_35/

4. das Gerät für eine Dauer von mindestens fünf Jahren ab Inbetriebnahme für die im Antrag genannten Forschungsaufgaben (Nutzungszweck) zu nutzen.

5. der DFG drei Jahre nach Inbetriebnahme des Gerätes über die Erfahrungen mit Einsatz und Betrieb des Gerätes sowie über die erzielten oder absehbaren Ergebnisse zu berichten. Der Bericht wird in Formularform (DFG-Vordruck 21.12) vorgelegt, in der Regel seitens der antragsverantwortlichen Person zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

www.dfg.de/formulare/21_12/

Die DFG erwartet, dass die wissenschaftlichen Ergebnisse, die durch den Einsatz des Forschungsgroßgerätes erzielt werden, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Veröffentlichungen von Antragsteller- und Projektdaten

Die zur Bearbeitung Ihres Antrags erforderlichen Daten werden von der DFG elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Mit der Einreichung des Antrags erklären Sie sich damit einverstanden, dass im Falle einer Bewilligung personen- und institutionsspezifische Adress- und Kommunikationsdaten zur Person (Name, Institution und Ort, Telefon, Fax, E-Mail, WWW-Homepage) sowie inhaltserschließende Angaben (z.B. Thema, Zusammenfassung, Schlagwörter, fachliche Zuordnung, DFG-Verfahren, Förderzeitraum, Auslandsbezug) in dem Informationssystem GEPRI

gepris.dfg.de

veröffentlicht werden sowie in anderen in Zusammenarbeit mit der DFG erstellten, nicht kommerziellen Publikationen und Datenbanken veröffentlicht werden können.

Die Einwilligung zur Veröffentlichung kann – auch teilweise – jederzeit widerrufen werden, ohne dass dies die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt. Der Widerruf kann gegenüber der fachzuständigen Ansprechperson in der DFG-Geschäftsstelle, vorzugsweise in elektronischer Form, erfolgen.

Leitfaden

für die Antragstellung im Programm „Forschungs Großgeräte“

I Allgemeine Hinweise

Anträge können in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.

Die Hochschule bestimmt eine antragsverantwortliche Person (in der Regel die Leiterin bzw. der Leiter der Arbeitsgruppe, die das Gerät überwiegend nutzen soll), die den entsprechenden Antrag einschließlich der Beiblätter erstellt bzw. zusammenfasst und mit der die inhaltliche Korrespondenz zum Antrag erfolgt. Der Antrag wird von dieser Person über das elan-Portal elektronisch eingereicht.

Im Anschluss erhält die antragsverantwortliche Person ein Quittungsdokument. Dieses ist von ihr zu unterschreiben und anschließend an die zuständigen Stellen der Hochschulleitung weiterzugeben. Die Hochschulleitung erklärt auf dem Quittungsdokument, dass der Antrag in ihrem Auftrag eingereicht wurde. Ebenso wird auf dem Quittungsdokument durch das Land oder die Hochschule die Mitfinanzierung gemäß AV-FGH bestätigt, nach Maßgabe der jeweiligen Landesregelung. Das vollständig ausgefüllte Quittungsdokument wird der DFG zugesandt.

Nach Eingang dieses Dokuments wird die Bearbeitung des Antrags aufgenommen und eine Eingangsbestätigung an die Hochschule, das zuständige Landesministerium sowie die antragsverantwortliche Person unter Mitteilung eines Geschäftszeichens für die weitere Korrespondenz versandt.

Beachten Sie bitte:

Zu einigen Geräten hat die DFG Stellungnahmen und spezielle Leitlinien veröffentlicht, die bei der Antragstellung zu berücksichtigen sind.

www.dfg.de/foerderung/programme/infrastruktur/wgi/stellungnahmen/index.html

Allgemeine Hinweise zu häufig gestellten Fragen finden sich in den FAQs für Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik.

www.dfg.de/foerderung/programme/infrastruktur/wgi/wgi_faq/

Anträge auf Forschungsgroßgeräte werden in der Gruppe „Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik“ der DFG federführend bearbeitet.

Der Bearbeitungsstand kann von der antragsverantwortlichen Person im elan-Portal der DFG abgefragt werden. Gegebenenfalls werden Rückfragen formaler oder inhaltlicher Art gestellt, deren Klärung vor einer Aufnahme der Begutachtung erforderlich ist.

Die formal geprüften Unterlagen werden an fachkompetente Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler zur Begutachtung gesandt.

Die Kriterien der Begutachtung sind:

- Rechtfertigen die wissenschaftlichen Aktivitäten sowie die geschilderten Forschungsvorhaben der genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im nationalen und internationalen Vergleich eine Beschaffung?
- Ist die Notwendigkeit der Beschaffung des Gerätes und seiner Nutzung allein mit dem Einsatz in der Forschung begründet und zeichnet sich diese durch hervorragende wissenschaftliche Qualität – ggf. auch im Hinblick auf die Entwicklung neuer Methoden – aus?
- Ist die Beschaffung im Hinblick auf dort vorhandene Geräte und Nutzungskonzepte (z. B. Gerätezentren) erforderlich?
- Sind Auswahl, Ausstattung und Preis angemessen. Ist die Kalkulation der Folgekosten realistisch?

www.dfg.de/formulare/10_202/

Gegebenenfalls werden Rückfragen aus der Begutachtung zu klärungsbedürftigen Sachverhalten gestellt.

Nach Abschluss der Begutachtung werden die zuständigen Gremien der DFG beteiligt. Zunächst bewertet der Ausschuss für Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik als zuständiges Bewertungsgremium das Ergebnis der Begutachtung und bringt gegebenenfalls weitere Aspekte in einen Entscheidungsvorschlag ein. Dieser wird dann dem Hauptausschuss der DFG als abschließendem Entscheidungsgremium vorgelegt.

Die Entscheidung der DFG wird der antragstellenden Hochschule sowie dem zuständigen Landesministerium und der antragsverantwortlichen Person schriftlich mitgeteilt.

II Ablauf der Antragstellung und Aufbau des Antrags

Die für die Antragstellung erforderlichen Formulare befinden sich auf der Internetseite der DFG.

www.dfg.de/wgi

Über elan hochzuladende Unterlagen

1 Beiblätter zur Forschung (in elan als 1 Dokument)

Für jede relevante² Arbeitsgruppe, die das Gerät nutzen möchte, ist ein Beiblatt Forschung (DFG-Vordruck 21.101) vorzulegen, das von der verantwortlichen Person der jeweiligen Arbeitsgruppe zu verfassen ist. Hierbei ist auf die besondere Bedeutung und Auslastung des Gerätes speziell für die jeweilige Arbeitsgruppe einzugehen.

Mehrere Beiblätter sind zu einem Dokument zusammenzufassen. Ihnen kann eine Präambel mit tabellarischer Auflistung der vorgesehenen Nutzung incl. Verteilung der Nutzungsanteile vorangestellt werden.

www.dfg.de/formulare/21_101/

2 Lebenslauf/Lebensläufe (in elan als 1 Dokument)

Für jede Person, die ein Beiblatt zur Forschung beiträgt, ist ein wissenschaftlicher Lebenslauf mit dem Verzeichnis der maximal zehn wichtigsten Publikationen vorzulegen. Mehrere Lebensläufe sind zu einem Dokument zusammenzufügen.

3 Beiblatt zum Betriebs- und Nutzungskonzept (in elan als 1 Dokument)

Für das Gerät ist ein Betriebs- und Nutzungskonzept zu erstellen. Unter Berücksichtigung der Nutzungsart (lokal betrieben oder in einer Zentraleinrichtung) ist in angemessenem Umfang auf die einzelnen Punkte des DFG-Vordrucks 21.102 einzugehen. Sofern eine übergreifende Einrichtung (z.B. Gerätezentrum, Rechenzentrum) betroffen ist,

² Das dürfte in der Regel gegeben sein bei einem Nutzungsanteil von 10% oder mehr.

hat deren Leitung das vorgelegte Konzept ausdrücklich zu bestätigen. Die Voraussetzungen für die Aufstellung und den Betrieb müssen durch die Hochschule sichergestellt sein.

www.dfg.de/formulare/21_102/

4 Beiblatt zur Gerätekonfiguration (in elan als 1 Dokument)

Die Anforderungen an das Gerät und die für die dargelegten Projekte erforderliche Leistungsklasse sind zu begründen und die Firmenwahl anhand von aktuellen Angeboten, unter Bewertung der Marktsituation, zu erläutern. Anzugeben sind hier die Gerätekonfiguration in tabellarischer Form (Komponenten, Bruttoeinzelpreise, gegebenenfalls Konfigurationsskizze) sowie ein Vergleich der Angebote unter Ausweis der wesentlichen Komponenten hinsichtlich Spezifikationen, Preis- / Leistungsverhältnis und sonstiger Kriterien (Qualität, Ergonomie, Folgekosten, Service des Herstellers etc.)

www.dfg.de/formulare/21_103/

5 Aktuelle Firmenangebote

Erforderlich sind zum Zeitpunkt der Antragstellung ein aktuelles Angebote über die favorisierte Konfiguration sowie Angebote über die in Betracht gezogenen Alternativen. Die Angebote sollen für die wesentlichen Komponenten preislich aufgeschlüsselt sein und die Bruttogesamtbeträge ebenso ausweisen wie die Höhe ausverhandelter Rabatte. Über gesetzliche Vorgaben hinausgehende Garantieleistungen und/oder Verlängerungen der gesetzlichen Gewährleistungsfristen können ebensowenig mitfinanziert werden wie Betriebs- und Wartungskosten. In elan sind das favorisierte Angebot sowie die Vergleichsangebote als je ein PDF-Dokument zusammenzufassen.